

BEKANNTMACHUNG

Beschluss des Bebauungsplanes 004 Am Alten Sportplatz, Deckblatt Nr. 5 als Satzung

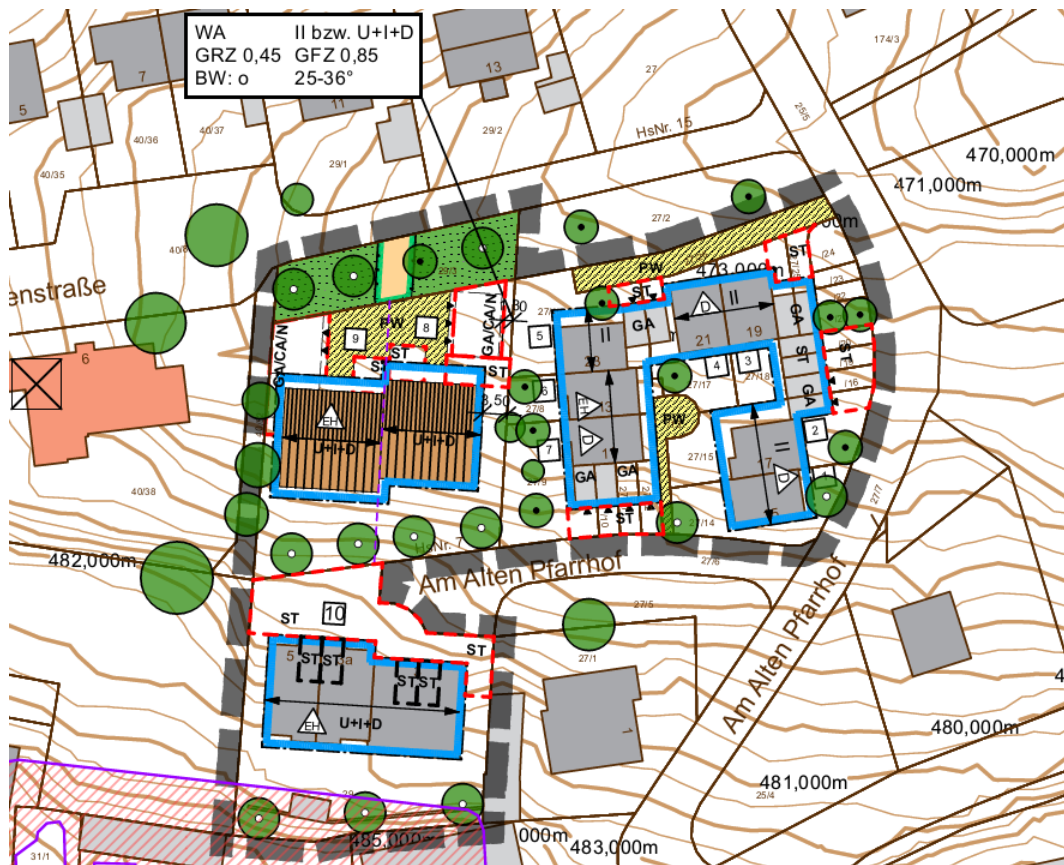
Der Gemeinderat der Gemeinde Oberbergkirchen hat mit Beschluss vom 19.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 004 „Am Alten Sportplatz, Deckblatt Nr. 5“ i.d.F. vom 19.03.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 004 „Am Alten Sportplatz, Deckblatt Nr. 5“ in Kraft.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ort Oberbergkirchen und wird begrenzt im Norden von der Schloßgartenstraße, im Westen vom Grundstück des Bürgertreffs, im Osten von einem bestehenden Dreispänner und im Süden von einer Stichstraße „Am Alten Pfarrhof“ und betrifft die Flurnummern 27/4, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/15, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 29/3, 29/4, und 29 Gemarkung und Gemeinde Oberbergkirchen

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.





Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bauleitplan ist zusätzlich im Internet abrufbar unter www.oberbergkirchen.de unter dem weiterführenden Link „Oberbergkirchen – Gemeinde - Bebauungspläne“ oder direkt abrufbar unter der Adresse:

<https://www.oberbergkirchen.de/oberbergkirchen/gemeinde/bebauungsplaene-2/>

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafel

ausgehängt am _____

abgenommen am _____

Für die Richtigkeit:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Az: 2-OBK-6102/2#2

Oberbergkirchen, den 23.03.2026

Hausperger
Erster Bürgermeister